



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des  
Landes Schleswig-Holstein**

## **E n t w u r f**

### **eines Gesetzes**

### **zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 der Landesverfassung ist eingehalten:

#### **Artikel 1 Änderung der Landesverfassung**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Der Verfassung wird folgende Präambel vorangestellt:

#### **„Präambel**

Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger in Verantwortung vor Gott und den Menschen und auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen:“

2. Die bisherigen Artikel 2 a bis 5 werden Artikel 3 bis 6.
3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

#### **„Artikel 7 Inklusion**

Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.“

4. Die bisherigen Artikel 5 a bis 7 werden Artikel 8 bis 11.
5. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 12 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „als Gemeinschaftsschulen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze. Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.

(6) Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

6. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 13.

7. Nach Artikel 13 werden folgende Artikel 14 und 15 eingefügt:

#### **„Artikel 14 Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden und Gerichten**

(1) Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Basisdienste sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen.

(2) Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.

#### **Artikel 15 Digitale Privatsphäre**

Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen auch den Schutz der digitalen Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger.“

8. Die bisherigen Artikel 10 bis 16 werden Artikel 16 bis 22.

9. Der bisherige Artikel 17 wird Artikel 23 und in seinem Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Behandlung von Petitionen und“ gestrichen.

10. Der bisherige Artikel 18 wird Artikel 24.

11. Der bisherige Artikel 19 wird Artikel 25 und ihm wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Ausschuss kann beschließen, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt.“

12. Die bisherigen Artikel 20 bis 23 werden Artikel 26 bis 29.

13. Nach Artikel 29 wird der folgende Artikel 30 eingefügt:

**„Artikel 30  
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht  
auf Verlangen des Landtages**

Die Landesregierung ist verpflichtet, beim Bundesverfassungsgericht für das Land ein Verfahren gegen eine Maßnahme oder Unterlassung des Bundes anhängig zu machen, wenn der Landtag dies zur Wahrung seiner Rechte verlangt.“

14. Die bisherigen Artikel 24 bis 38 werden Artikel 31 bis 45.

15. Der bisherige Artikel 39 wird Artikel 46 und seinem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unmittelbar nach Verkündung sind Gesetze und Rechtsverordnungen auch elektronisch zu veröffentlichen.“

16. Die bisherigen Artikel 40 und 41 werden Artikel 47 und 48.

17. Der bisherige Artikel 42 wird Artikel 49 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „fünf vom Hundert der Stimmberechtigten“ durch die Worte „80 000 Stimmberechtigte“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „15 vom Hundert“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

18. Die bisherigen Artikel 43 und 44 werden Artikel 50 und 51.

19. Der bisherige Artikel 45 wird Artikel 52 und seinem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Organisation der Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren orientieren sich an den Grundsätzen der Bürgernähe, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.“

20. Nach Artikel 52 wird folgender Artikel 53 eingefügt:

**„Artikel 53  
Transparenz**

Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

21. Die bisherigen Artikel 46 bis 53 werden Artikel 54 bis 61.

22. Der bisherige Artikel 54 wird Artikel 62 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Artikel 58 Absatz 3 können hierzu aus der Mitte des Landtages Entwürfe zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes eingebracht werden.“

23. Die bisherigen Artikel 55 bis 57 werden Artikel 63 bis 65.
24. Der bisherige Artikel 58 wird Artikel 66 und sein Absatz 1 gestrichen. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
25. Der bisherige Artikel 59 wird gestrichen.
26. Die bisherigen Artikel 59 a und b werden zu Artikel 67 und 68.
27. Der bisherige Artikel 59 c wird gestrichen.
28. Der bisherige Artikel 60 wird Artikel 69.
29. In den nachstehend aufgeführten Artikeln werden folgende Angaben ersetzt:

In Artikel 24, 25, 26 und 28 jeweils die Zahl „23“ durch die Zahl „29“; in Artikel 25 die Zahl „41“ durch die Zahl „48“; in Artikel 26 die Zahl „11“ durch die Zahl „17“; in Artikel 38 die Zahl „14“ durch die Zahl „20“; in Artikel 43 die Zahl „13“ durch die Zahl „19“; in Artikel 47 die Zahl „42“ durch die Zahl „49“; in Artikel 49 jeweils die Zahl „41“ durch die Zahl „48“; in Artikel 51 die Zahl „46“ durch die Zahl „54“; in Artikel 58 die Zahl „53“ durch die Zahl „61“; in Artikel 63 die Zahl „56“ durch die Zahl „64“; in Artikel 67 jeweils die Zahl „53“ durch die Zahl „61“ sowie die Angabe „59 a“ durch die Zahl „67“; in Artikel 68 die Zahl „44“ durch die Zahl „51“.

## **Artikel 2 Folgeänderungen**

1. Das Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz) vom 17. April 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993, S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 413), wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 18 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Artikel 24 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikels 23 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikels 29 Absatz 3“, die Angabe „Artikel 23 Abs. 4“ durch die Angabe „Artikel 29 Absatz 4“ ersetzt.
2. Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG) vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. 2006, S. 217), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 23 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 29 Absatz 3“ ersetzt.

b) In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 30 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 37 Absatz 2“ ersetzt.

3. Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 44 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Artikel 51 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 44 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 51 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 44 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Artikel 51 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 46 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Artikel 54 Absatz 1 und 2“ und die Angabe „Artikel 44 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Artikel 51 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 44 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Artikel 51 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird die Angabe „Artikel 42 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 49 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 2“ ersetzt.

gg) In Nummer 7 wird die Angabe „Artikel 44 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „Artikel 51 Absatz 2 Nummer 6“ ersetzt.

b) In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 46 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Artikel 54 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

c) § 51 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 41 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 48 Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2“ ersetzt.

d) In § 54 werden nach dem Wort „Landesverfassung“ die Wörter „in der am 23. April 2008 geltenden Fassung“ eingefügt.

4. Das Konnexitätsausführungsgesetz vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Artikel 49 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 57 Absatz 2“ ersetzt.

b) In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 49 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 57 Absatz 2“ ersetzt.

5. Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „Artikeln 41 und 42“ durch die Angabe „Artikeln 48 und 49“ ersetzt.

b) In § 8 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Artikels 41 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „Artikels 48 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

c) In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „Artikels 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2“ durch die Angabe „Artikels 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2“ ersetzt.

d) In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „ Artikel 42 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „Artikel 49 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

6. Das Friesisch-Gesetz vom 13. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 481) wird wie folgt geändert:

In der Präambel wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt.

7. Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), wird wie folgt geändert:

In § 124 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt.

8. Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 30 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 37 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

b) In § 38 Absatz 6 wird die Angabe „Artikel 30 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 37 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

c) In § 80 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 55 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 63 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

d) In § 93 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 56“ durch die Angabe „Artikel 64“ ersetzt.

9. Das Haushaltsgesetz 2014 vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 468) wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 8 Satz 8 wird die Angabe „Artikel 49 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 57 Absatz 2“ ersetzt.

10. Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 427), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Artikel 53“ durch die Angabe „Artikel 61“ ersetzt.

b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikels 53 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikels 61 Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 59 a Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 67 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

c) In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 59 a Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 67 Absatz 2“ ersetzt.

11. Das Gesetz zur Personalüberleitung und zum Kostenausgleich bei Übertragung wasserrechtlicher Aufgaben vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 496) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 49 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 57 Absatz 2“ ersetzt.

12. Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 496), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 6“ durch Angabe „Artikel 9“ ersetzt.

13. Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 466), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 4 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt.

14. § 5 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 13 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 13 Absatz 3“ ersetzt.

15. Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), wird wie folgt geändert:

In § 60 Absatz 4 wird die Angabe „Artikel 31“ durch die Angabe „Artikel 38“ ersetzt.

16. Das Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „ Artikel 2 a“ durch die Angabe „Artikel 3“ ersetzt.

17. Das Spielhallengesetz vom 17. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 431), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 101), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 2 a“ durch die Angabe „Artikel 3“ ersetzt.

### **Artikel 3** **Ermächtigung zur Bekanntmachung, Inkrafttreten**

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Landesverfassung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt zu machen.

(2) Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach Ablauf des Tages, an dem es verkündet worden ist, in Kraft.

## **A. Allgemeine Begründung:**

Die schleswig-holsteinische Landesverfassung ist am 12. Januar 1950 als „Landesgesetz“ (GVOBl. Schl.-H. 1950, S. 3) in Kraft getreten und hat am 1. August 1990 die Bezeichnung „Landesverfassung“ erhalten. Die weitreichende Verfassungsreform des Jahres 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 391, vorangegangenen Bericht und Beschlussempfehlung des Sonderausschusses Verfassungs- und Parlamentsreform, Drs. 12/826; Bericht und Beschlussempfehlung des Sonderausschusses zur Beratung des Schlussberichts der Enquête-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, Drs. 12/620 (neu); Schlussbericht der Enquête-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, Drs. 12/180) zog die Konsequenzen aus den vorangegangenen politischen Ereignissen.

Kern der Reform war die Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksamere Kontrolle der Regierung, für eine verstärkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, zur Stärkung des Landtages sowie zur Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen und seiner Arbeitsweise. Durch die Reform wurde eine in staats- und organisationsrechtlicher Hinsicht moderne und vorbildliche Verfassung geschaffen.

Seitdem hat sich die gesellschaftliche und politische Wirklichkeit weiterentwickelt. 15 Verfassungsänderungen sind seit 1990 vorgenommen worden. Die letzten Änderungen bezogen sich auf die Ergänzung des bisherigen Artikel 7 LV um das Staatsziel Tierschutz (Gesetz vom 20. Februar 2013 - GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 102) und die Aufnahme des Schutzes und der Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma in Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 LV (Gesetz vom 28. Dezember 2012, GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 8).

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag durch Beschluss vom 26. April 2013 (Drs. 18/715) den Sonderausschuss Verfassungsreform unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten eingesetzt, dessen Aufgabe die grundlegende Überprüfung der bestehenden Landesverfassung war. Der Ausschuss hat einen Abschlussbericht vorgelegt (Drs. 18/2095), der eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung der Landesverfassung enthält. Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt diese Vorschläge.

Die Bürgerinnen und Bürger erhalten weitere, unmittelbare demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten. So sind in Zukunft öffentliche Sitzungen des Petitionsausschusses möglich (Artikel 25 Absatz 3 LV (neu)), um die angemessene Behandlung öffent

licher, in der Regel elektronisch übermittelter, Petitionen an den Landtag zu gewährleisten. Zudem werden das Unterstützerquorum für das Volksbegehren und das Zustimmungsquorum für Volksentscheide gesenkt (Artikel 49 Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 1 LV (neu)). Die Landesverfassung greift künftig die neuen Herausforderungen der digitalen Gesellschaft auf, indem sie digitale Basisdienste der Verwaltung verankert, eine elektronische Zugangsmöglichkeit zu den Behörden und Gerichten des Landes vorsieht und die digitale Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich schützt (Artikel 14, 15 LV (neu)). Grundsätze einer zeitgemäßen und bürgernahen Verwaltung erhalten Verfassungsrang, ebenso wie die Verpflichtung der Behörden, amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen (Artikel 52 Absatz 2 Satz 2, 53 LV (neu)). Durch die Aufnahme des Staatsziels Inklusion in Artikel 7 LV (neu) stärkt sie die Position von Menschen mit Behinderung.

Auch die Rolle des Landtags gegenüber der Landesregierung erfährt eine weitere Aufwertung. Artikel 30 LV sieht künftig die Verpflichtung der Landesregierung vor, auf Verlangen des Landtags ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig zu machen. Durch die Ergänzung des Artikel 62 LV (bisher: Artikel 54 LV) erhält der Landtag im Zusammenhang mit dem Deckungsnachweis für kostenverursachende Maßnahmen ein auf die Deckung der Mehrkosten der beschlossenen Maßnahmen begrenztes Initiativrecht für die Einbringung von Änderungsgesetzen zum Haushaltsgesetz.

Schließlich vervollständigt die neue Präambel die Landesverfassung, so wie dies für die Landesverfassungen fast aller anderen Bundesländer und für das Grundgesetz üblich ist. Schließlich wird die Landesverfassung systematisch gestrafft und neu durchnummeriert.

## **B. Einzelbegründung:**

### **Zu Artikel 1: Änderung der Landesverfassung**

#### **Zu Nummer 1: Präambel**

Die neue Präambel vervollständigt die Landesverfassung vor dem Hintergrund ihrer Entstehungsgeschichte und kontinuierlichen Ergänzung. Die Präambel enthält besonders hervorzuhebende Beweggründe, die den politischen und vorrechtlichen Hintergrund der Verfassung widerspiegeln. Sie ist Bestandteil der Verfassung. Die Präambel erinnert daran, dass die Verfassung auf allgemein akzeptierten Werten und Voraussetzungen ruht, die sie selbst nicht garantieren kann. Ferner knüpft die Präambel an die historische Entwicklung an. Sie drückt die Zwecke aus, denen der Staat letztendlich dienen soll.

Die nachträgliche Aufnahme einer Präambel in eine Verfassung ist verfassungsrechtlich zulässig (C. Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I 2010, Präambel Rn. 32 m.w.N.). Sie ist ein Akt der Verfassungsänderung und unterliegt als solche deren Regeln (Artikel 40 Absatz 2 LV).

Die rechtliche Bindungswirkung der Präambel ist deutlich geringer als die anderer Verfassungsvorschriften, auch im Vergleich zu Staatszielbestimmungen. Während die Präambel rein appellative, programmatische Inhalte enthalten kann, entfalten Staatszielbestimmungen Verpflichtungen für die gesamte Staatsgewalt. Eine solche weitreichende Bindung der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt ergibt sich aus der vorliegenden Präambel nicht.

Die Formulierung „Der Landtag hat diese Verfassung beschlossen“ bringt die historisch zutreffende und in der Eingangsformel der geltenden Verfassung niedergelegte Tatsache zum Ausdruck, dass bereits eine Verfassung vorliegt, die der Landtag als „Landessatzung“ beschlossen hat (GVOBl. Schl.-H. 1950, S. 3) und die als solche am 12. Januar 1950 in Kraft getreten ist (Artikel 69 Absatz 1 LV, bisher: Artikel 60 Absatz 1 LV). Mit der Formulierung der Präambel im Perfekt werden die Beweggründe der Verfassungsgebung einschließlich der seitdem erfolgten zahlreichen Verfassungsänderungen insgesamt bis zum heutigen Zeitpunkt aus der Sicht des aktuellen verfassungsändernden Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht.

Mit der Formulierung „in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger“ bekräftigt die Präambel das Prinzip der repräsentativen Demokratie. Auf die beim Akt erstmaliger Verfassunggebung übliche Formulierung dass sich „die Bürgerinnen und Bürger kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt diese Verfassung gegeben“ haben, wird verzichtet, um das Missverständnis zu vermeiden, dass die Änderung der Landesverfassung entgegen Artikel 40 Absatz 2 LV der unmittelbaren Bestätigung durch das Volk bedürfte.

Die Präambel ruft die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in Erinnerung. Sie knüpft damit an eine gefestigte demokratische und menschenrechtsbasierte Staatstradition an und bekräftigt zudem den Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität als Zwecke der staatlichen Ordnung auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken.

Mit der Erinnerung an das „Bewusstsein der eigenen Geschichte“ wird in allgemeiner Form auf die wechselvolle Landesgeschichte verwiesen. Der Verweis auf das aktuelle „Bewusstsein“ der eigenen Geschichte wird einem - möglicherweise als rückwärtsgerichtet zu deutenden - „Gedenken“ der eigenen Geschichte vorgezogen.

Die Präambel bekräftigt die Erkenntnis, dass nachhaltiges Handeln der Verantwortung für kommende Generationen gerecht wird. Das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit wird in Artikel 11 LV (bisher: Artikel 7 LV, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) und Artikel 61 LV (bisher: Artikel 53 LV), die unverändert bleiben, konkretisiert.

Die prominente Erwähnung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt im Land Schleswig-Holstein greift ein spezifisches, historisch gewachsenes Element des Landes Schleswig-Holstein auf und verdeutlicht den Willen, diese Vielfalt zu bewahren. Dieser Wille findet bereits Niederschlag in Artikel 6, 12 und 13 LV (bisher: Artikel 5, 8, 9 LV). Diese Bestimmungen werden durch die Aufnahme neuer Regelungen zum Minderheitenschulwesen und zum Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen (Artikel 12 Absatz 5 und 6 LV) ergänzt.

Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder und die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa soll vertieft werden. Auch dies greift die geografische Lage des Landes Schleswig-Holstein auf. Das Bestreben, die Zusammenarbeit im vereinten Europa zu vertiefen, schließt den europäischen Einigungsprozess ein.

Das Bekenntnis zur „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ verdeutlicht die Begrenztheit und Fehlbarkeit menschlichen Handelns. Die Verfassung ist nicht die Grundordnung eines perfekten Staates, sondern eines Rechtsstaates, der seinen Bürgerinnen und Bürgern Menschenrechte und Freiheiten gewährt, ihre Sicherheit gewährleistet und Wohlstand ermöglicht. Staat und Verfassung haben aber keinen Vollkommenheitsanspruch.

Die Formulierung „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ bezieht sich nicht lediglich auf die christliche Religion, sondern folgt einem offenen Gottesverständnis. Die zweifache Verantwortung vor Gott und den Menschen erlaubt eine Identifikation auch Angehöriger anderer monotheistischer Religionen mit der Verfassung. Darüber hinaus ist der Gottesbezug offen für eine Interpretation auch dahin gehend, dass eine transzendente Rechtfertigungsinstanz, gleich welcher Art, in Bezug genommen wird. Auch die weltanschauliche und religiöse Neutralität des Staates wird durch den Gottesbezug nicht berührt. Die Freiheit jedes einzelnen, aufgrund von Werten zu denken und zu handeln, die nicht religiös begründet sind, wird von der Formulierung nicht berührt.

### **Zu Nummer 3: Inklusion**

Gemäß Artikel 7 LV (neu) setzt sich das Land für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein. Bei der Bestimmung handelt es sich um ein neues Staatsziel, das auf die Inklusion behinderter Menschen gerichtet ist.

Das Staatsziel knüpft an das Verständnis der Inklusion an, wie es in Artikel 3 Buchstabe c) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, im Folgenden: BRK) vom 13. Juli 2006 (BGBl. 2008 II, S. 1411) niedergelegt ist, nämlich als volle und wirksame „Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft und ihre Einbeziehung in die Gesellschaft“. Dieses Ziel wird nur dann erreicht, wenn die Entfaltung der individuellen Autonomie und Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen (Erwägungsgrund n) der Präambel zur BRK), gewährleistet wird.

Menschen mit Behinderung bilden einen Querschnitt der Gesellschaft und sind in allen Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten zu finden. Das Staatsziel ist daher, dem Konzept der Inklusion folgend, umfassend; es ist nicht auf bestimmte Teilbereiche des gesellschaftlichen Lebens, wie etwa das Schulwesen, beschränkt. Durch die „Selbstbestimmung“ von Menschen mit Behinderung und „gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe“ als tragende Elemente der Neuregelung wird zum Ausdruck gebracht, dass im Vordergrund nicht die Gewährleistung eines Sonderrechts für behinderte Menschen steht, sondern ihre eigenverantwortliche Lebensgestaltung und die effektive Wahrnehmung der Rechte, die allen Menschen zukommen.

Das neue Staatsziel Inklusion geht über bereits in der Landesverfassung enthaltene Regelungen, die Menschen mit Behinderung in Bezug nehmen, hinaus. Die Landesverfassung sieht bereits jetzt das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung vor (Artikel 3 LV (bisher: Artikel 2a LV) i.V.m. Artikel 3 Absatz 3 GG). Dieses Benachteiligungsverbot entfaltet jedoch nicht positiv tragende Grundsätze ihrer Inklusion. Das Staatsziel Inklusion ist zudem von Artikel 8 LV (bisher: Artikel 5a LV, Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen) abzugrenzen. Pflegebedürftigkeit und Behinderung sind nicht deckungsgleich.

Individuelle Ansprüche folgen aus Artikel 7 LV (neu) nicht. Er entfaltet normative Wirkung als Ermessens- und Interpretationskriterium und wird eine Direktive für das gesamte staatliche Handeln sein. Die Wahl der Mittel zur Erreichung des Ziels ist dem Land freilich anheimgestellt. Die Bestimmung ist zudem als Abwägungskriterium aufzufassen, sofern es zu einer Konkurrenz mit widerstreitenden durch die Rechtsordnung geschützten Gütern und Interessen kommen sollte.

Die Bestimmung verpflichtet das Land, sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe „einzusetzen“. Das Land hat danach im Rahmen seiner Kompetenzen Anstrengungen zu unternehmen, Menschen mit Behinderung Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und bestehende Nachteile zu beseitigen. Themenfelder lassen sich der auch im Land Schleswig-Holstein als Bundesrecht geltenden BRK entnehmen. Ihr Ziel ist, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (Artikel 1 Absatz 1 BRK). Sie enthält auch landesrechtlich relevante Verpflichtungen, beispielsweise hinsichtlich der Zugänglichkeit von Einrichtungen (Barrierefreiheit, Artikel 9 BRK), des Zugangs zur Justiz (Artikel 13 BRK), der Sicherstellung persönlicher Mobilität (Artikel 20 BRK), des Zugangs zu amtlichen Informationen (Artikel 21 BRK),

der Achtung der Privatsphäre (Artikel 22 BRK), der Bildung (Artikel 24 BRK), der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29 BRK) und der Teilhabe an Kultur und Sport (Artikel 30 BRK). Unabhängig hiervon wird es als besonders wichtig erachtet, durch Aufnahme eines rechtsverbindlichen Staatsziels ein positives Signal für die Belange behinderter Menschen zu setzen.

Über die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Absicherung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe (beispielsweise Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 264); Selbstbestimmungsstärkungsgesetz vom 17. Juli 2009, GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 402) hinaus wird die Landesverfassung einen Impuls für weitere Aktivitäten des Gesetzgebers und der Verwaltung in Richtung der Verwirklichung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung geben.

### **Zu Nummer 5: Schulwesen**

Der bisherige Artikel 8 LV (Schulwesen) wird als Artikel 12 LV um zwei weitere Absätze ergänzt und erfährt eine sprachliche Korrektur in Absatz 3. Das Minderheitenverfassungsrecht (Artikel 6 LV, bisher: Artikel 5 LV) wird im Bereich des Schulwesens ausgebaut. Die verfassungsrechtlich gewährleistete kulturelle Eigenständigkeit der nationalen dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe (Artikel 6 Absatz 2 LV, bisher: Artikel 5 Absatz 2 LV) wird für den Bereich des Schulwesens konkretisiert.

#### **zu a) „Gemeinschaftsschulen“**

Die Streichung der Worte „als Gemeinschaftsschulen“ in Absatz 3 erfolgt im Hinblick auf den mittlerweile gewandelten Bedeutungsgehalt des Begriffs der Gemeinschaftsschule. Der hergebrachte verfassungsrechtliche Begriff „Gemeinschaftsschulen“ nimmt Bezug auf die Gemeinschaft religiöser Konfessionen. Gegenbegriff ist die „Bekennnisschule“ oder auch die „Weltanschauungsschule“ (N. Helle-Meyer, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Artikel 8 Rn. 23). In der heutigen schulpolitischen Terminologie bezieht sich der Begriff „Gemeinschaftsschule“ auf Schulen, die ein längeres gemeinsames Lernen ermöglichen sollen. So können gemäß § 43 Absatz 1 des Schulgesetzes

(SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007, S. 39), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVObI. Schl.-H. 2014, S. 21) geändert worden ist, in der Gemeinschaftsschule Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. Mit der Streichung der Worte „als Gemeinschaftsschulen“ ändert sich nicht der Inhalt des Artikel 12 Absatz 3 LV. Es bleibt wie sich aus Absatz 3 ergibt, dass öffentliche Schulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammenfassen.

### **Zu b) Schulen der nationalen dänischen Minderheit, Friesisch- und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen**

Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 LV (neu) verankert über Artikel 12 Absatz 4 LV (bisher: Artikel 8 Absatz 4 LV) hinaus das Schulwesen der nationalen dänischen Minderheit in der Verfassung und gewährleistet es institutionell. Wurde bisher aus dem Recht der Eltern, zu entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen (Artikel 12 Absatz 4 LV, bisher Artikel 8 Absatz 4 LV), gefolgert, dass das Land ein gewisses Angebot an Schulen nationaler Minderheiten vorhalten muss (N. Helle-Meyer, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Artikel 8 Rn. 31), muss das Land künftig die Rahmenbedingungen der Existenz und des Fortbestandes eines Schulwesens der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten. Darüber hinaus lässt sich der nunmehr ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Verankerung der Schulen der nationalen dänischen Minderheit eine besondere Anerkennung entnehmen.

Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 LV (neu) greift insoweit die vorgefundene Situation eines etablierten, privat getragenen Schulwesens der nationalen dänischen Minderheit auf. Die nationale dänische Minderheit verfügt aus historischen und kulturellen Gründen über eine ausgeprägte Schulinfrastruktur und betreibt daher gerade durch ein eigenes Unterrichtsangebot Kulturpflege. Die Verankerung des bereits einfachgesetzlich etablierten Schulwesens der nationalen dänischen Minderheit in der Landesverfassung knüpft insbesondere an Ziffer III. 4. der Bonn-Kopenhagener Erklärungen vom 29. März 1955 an. Danach können im Lande Schleswig-Holstein allgemeinbildende Schulen und Volkshochschulen (auch solche mit fachlicher Ausrichtung) von der dänischen Minderheit nach Maßgabe der Gesetze errichtet werden.

„Schulen“ im Sinne des Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 LV (neu) sind entsprechend § 116 Absatz 1, § 8 SchulG Bildungseinrichtungen der Primar- und Sekundarstufe sowie die berufsbildenden Schulen. Ob eine Schule „Schule der nationalen dänischen Min-

derheit“ ist, beurteilt sich nach inhaltlichen Kriterien. Maßgeblich ist, dass sie an die Sprache und Kultur der dänischen Minderheit anknüpft. „Schulen der nationalen dänischen Minderheit“ sind solche, die das Dänische als Unterrichtssprache auf Muttersprachenniveau gebrauchen sowie ihre Bildungs- und Erziehungsziele an der dänischen Sprache und Kultur ausrichten. Sie müssen das dänische Volkstum, zu dem sich die Angehörigen der dänischen Minderheit bekennen, im Unterricht und im Schulleben praktizieren.

Mit der Formulierung „Schulen der nationalen dänischen Minderheit“ wird vor diesem Hintergrund nicht auf einen bestimmten Schulträger verwiesen. Es ist deshalb denkbar, dass neben dem gegenwärtigen Schulträger auch andere Träger Schulen der nationalen dänischen Minderheit betreiben. Dies folgt bereits aus der grundgesetzlich gewährleisteten Privatschulfreiheit (Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 GG). Diese schützt das Grundrecht des Privatschulträgers auf die Errichtung und den Betrieb von Privatschulen und findet ihre Schranke lediglich in Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 GG (Bildungsstandards, Verbot der Sonderung nach Besitzverhältnissen, wirtschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Lehrkräfte). Die insoweit offene Bedeutung der Formulierung „Schulen der nationalen dänischen Minderheit“ knüpft an die Bonn-Kopenhagener Erklärung vom 29. März 1955 an. Dort sind unter anderem allgemeinbildende Schulen der dänischen Minderheit erwähnt, ohne einen bestimmten Schulträger in Bezug zu nehmen.

Nach Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 LV (neu) gewährleisten Schulen der nationalen dänischen Minderheit „für deren Angehörige Schulunterricht“, ohne aber die Angehörigen der nationalen dänischen Minderheit zu ihrem Besuch zu verpflichten. Dies entspricht auch zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes. Das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen folgt aus Artikel 3 Absatz 1 i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 GG für die allgemeinbildenden Schulen bzw. aus Artikel 3 Absatz 1 i.V.m. Artikel 12 Absatz 1 GG für berufsbildende Schulen.

Die Gewährleistung erfolgt, wie Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 LV (neu) klarstellend ergänzt, „im Rahmen der Gesetze“. In Bezug genommen sind vor allem die erwähnten, auf das Schulrecht bezogenen Vorgaben des Grundgesetzes, darüber hinaus auch die Maßstäbe des Schulgesetzes (vgl. §§ 115 ff. SchulG).

Gemäß Artikel 12 Absatz 5 Satz 2 erfolgt die Finanzierung der Schulen der nationalen dänischen Minderheit in einer den öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe. Diese Regelung knüpft an die Finanzierungsregeln des Schulgesetzes an und hebt

das dortige Prinzip der grundsätzlichen Gleichstellung in der Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit mit den öffentlichen Schulen in den Verfassungsrang. Gemäß § 124 Absatz 2 SchulG in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVObI. Schl.-H. 2013, S. 494) erhält der Träger der Schulen der dänischen Minderheit einen Zuschuss von 100 % der nach § 121 Absatz 1 - 6 SchulG zu berechnenden öffentlichen Schülerkostensätze.

Die Finanzierung der Schulen der nationalen dänischen Minderheit erfolgt in einer den öffentlichen Schulen „entsprechenden“, nicht „gleichen“, Höhe. Dies bedeutet, dass Unterschiede zwischen den öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen durch den einfachen Gesetzgeber im Rahmen der Bemessung der Schülerkostensätze berücksichtigt werden dürfen. So sind die Lehrkräfte an Schulen der nationalen dänischen Minderheit im Unterschied zu den Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis und nicht als Beamte tätig. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen fallen daher keine Sozialversicherungsbeiträge an. Hingegen erhalten beamtete Lehrkräfte Beihilfe- und, mit Eintritt in den Ruhestand, Versorgungsleistungen. Bereits jetzt sieht daher § 121 Absatz 3 SchulG in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 zur Bemessung der Schülerkostensätze eine entsprechende Differenzierung vor. Danach sind als Personalkosten bei den Ersatzschulen die Kosten ohne Versorgungsleistungen für Lehrkräfte im Ruhestand und Beihilfen (§ 36 Absatz 2 Nummer 3, 6 SchulG), dafür aber erhöht um einen fiktiven Sozialversicherungszuschlag, zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 12 Absatz 6 LV (neu) schützt und fördert das Land die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen. Damit werden der bestehende Schutz und die Förderung der friesischen Volksgruppe (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 LV, bisher: Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 LV) sowie der Schutz und die Pflege der niederdeutschen Sprache (Artikel 13 Absatz 2 LV, bisher: Artikel 9 Absatz 2 LV) für den Bereich des öffentlichen Schulwesens konkretisiert. Die Verpflichtung erfasst nicht privat getragene Schulen, zu denen die Schulen der nationalen dänischen Minderheit gehören. Die Regelung beinhaltet eine Staatszielbestimmung. Von der Etablierung eines gruppenbezogenen, subjektiven Rechts der friesischen Volksgruppe auf Friesischunterricht wird abgesehen.

Gewährleistet wird die Erteilung von Sprachunterricht. Ein darüber hinausgehendes Angebot im Sinne eines Unterrichts in friesischer Geschichte und Kultur in Gestalt eines eigenen Schulfachs oder Fachunterrichts in friesischer Sprache sind hiervon nicht umfasst. Ebenso besteht keine Verpflichtung, an jeder Schule in Schleswig-Holstein Friesischunterricht anzubieten, sondern nur in solchen Teilen des Landes, wo eine

hinreichende Anzahl Angehöriger der friesischen Volksgruppe lebt. Diese Unterrichtsangebote stehen auch der übrigen Bevölkerung offen.

Entsprechendes gilt für den Schutz und die Förderung des Niederdeutschen.

### **Zu c) Redaktionelle Änderung**

Der bislang in Artikel 8 Absatz 5 LV enthaltene Auftrag, das Schulwesen durch das einfache Gesetz auszugestalten, wird durch die Einfügung der Absätze 5 und 6 zu Absatz 7. Er gilt weiterhin für den gesamten Artikel, erfasst also auch das Schulwesen der nationalen dänischen Minderheit und den Schutz und die Förderung des Friesisch- und Niederdeutschunterrichts.

### **Zu Nummer 7: Digitale Basisdienste, elektronischer Zugang zu Behörden und Gerichten, digitale Privatsphäre**

Artikel 14 und 15 LV (neu) modernisieren die Landesverfassung, indem sie Herausforderungen der digitalen Gesellschaft aufgreifen.

#### **- Artikel 14 LV (neu): Digitale Basisdienste, elektronischer Zugang zu Behörden und Gerichten**

Als Antwort auf die neuen Herausforderungen der digitalen Gesellschaft wird die Landesverfassung durch Aufnahme des Artikel 14 LV (neu) den digitalen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend modernisiert. Das Land gewährleistet gemäß Artikel 14 Absatz 1 LV (neu) den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Basisdienste sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen. Als Staatszielbestimmung dient diese Gewährleistung der kontinuierlichen Verbreiterung digitaler Angebote des Landes an die Bürgerinnen und Bürger. Mit „Basisdiensten“ sind zentrale Dienste für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsabläufen gemeint. Diese Dienste können beispielsweise ein landesweites Verwaltungsportal, ein landesweites Verwaltungsleistungsverzeichnis, bestimmte Formulare, eine virtuelle Poststelle oder eine Bezahlplattform zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs oder eine Clearingstelle als zentrale Vermittlungsstelle enthalten. Diese beispielhafte Aufzählung ist bereits in § 8 Absatz 2 E-Government-Gesetz Schleswig-Holstein ent

halten. Darüber hinaus setzt die Vorschrift einen Impuls, diese einfachgesetzliche Rechtslage fortzuentwickeln und für den stetigen Ausbau der digitalen Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern zu sorgen.

Die „Gewährleistung“ digitaler Basisdienste beinhaltet eine an das Land gerichtete Verpflichtung. Dieses genügt seiner Verpflichtung, wenn es selbst digitale Basisdienste zur Verfügung stellt. Es könnte seine Verpflichtung im Rahmen seiner Kompetenzen aber auch durch die Indienstnahme Dritter, auch juristischer Personen des öffentlichen Rechts, erfüllen. Bei der Übertragung der Aufgaben auf Kommunen ist das Konnexitätsprinzip (Artikel 57 Absatz 2 LV, bisher: Artikel 49 Absatz 2 LV) zu beachten.

Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 LV (neu) verpflichtet das Land, im Rahmen seiner Kompetenzen den persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten zu sichern. Gegenwärtig ergibt sich aus den bundesrechtlichen Prozessordnungen, dass der elektronische Zugang zu den Gerichten durch Landesrechtsverordnung eröffnet werden kann (zum Beispiel § 130a Absatz 2 ZPO). Der elektronische Rechtsverkehr ist in Schleswig-Holstein bislang nur in einzelnen Verfahrensarten eröffnet. Ab dem 1. Januar 2018 sind sämtliche Gerichte durch Bundesgesetz verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr zu eröffnen. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 dürfen Anwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts nur noch auf elektronischem Weg Schriftsätze bei Gericht einreichen (vergleiche §§ 130a, 130d ZPO in der Fassung des Artikel 1 Nummer 2 und 4 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 16. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)). Vor diesem Hintergrund bedeutet die landesverfassungsrechtliche Verpflichtung, mit Inkrafttreten der neuen Regelung vorzeitig den elektronischen Zugang zu den Behörden und Gerichten zu eröffnen, eine beachtliche Beschleunigung und Modernisierung.

Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 LV (neu) bekräftigt, dass sich aus der Wahl eines der genannten Zugangswege kein Nachteil für den Bürger ergeben darf. Dies bedeutet, dass neben dem elektronischen auf Dauer auch ein schriftlicher und persönlicher Zugang gleichberechtigt zu den Behörden und Gerichten möglich bleiben muss.

Angesichts der weitreichenden Kompetenzen des Bundes für weite Teile des Verfahrensrechts, insbesondere des gerichtlichen Verfahrensrechts, ist der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Artikel 31 GG) von besonderer praktischer Bedeutung. Dies verdeutlicht die Formulierung „im Rahmen seiner Kompetenzen“. So würde beispielsweise eine bundesrechtliche Regelung, die nur einen einzigen Zugangs-

weg oder nur eine begrenzte Zahl von Zugangswegen gestattet, die weitergehende Regelung des Artikel 14 Absatz 2 LV (neu) verdrängen.

### **- Artikel 15 LV (neu): Digitale Privatsphäre**

Gemäß Artikel 15 LV (neu) schützt das Land auch die digitale Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger. In Anbetracht der zunehmenden Gefährdung der Privatsphäre erscheint es angezeigt, diese in der Landesverfassung ausdrücklich gegen digitale Angriffe zu schützen, denn die Nutzung informationstechnischer Systeme ist für die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihrer Lebensführung von zentraler Bedeutung. Die Gewährleistung der digitalen Privatsphäre begründet kein Grundrecht, sondern ein Staatsziel.

Inhaltlich ist eine über den grundrechtlichen Schutz des Rechts der informationellen Selbstbestimmung gemäß Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG hinausgehende Wirkung nicht beabsichtigt. Die Anknüpfung an das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung wird durch das Wort „auch“ zum Ausdruck gebracht. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 - 1 - BvR 370/07 und 1 BvR 595/07 (BVerfGE 120, 274) klargestellt, dass die informationelle Selbstbestimmung auch die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme umfasst.

### **Zu Nummern 9 und 11: Öffentliche Sitzungen des Petitionsausschusses**

Anlass der Änderung des Artikel 23 und der Ergänzung des Artikel 25 LV (bisher: Artikel 17, 19 LV) um einen neuen Absatz 3 ist die Einführung der sogenannten „öffentlichen Petition“ durch den Petitionsausschuss. Dies sind Petitionen mit Anregungen zur Landesgesetzgebung sowie Bitten und Beschwerden von allgemeinem Interesse, die mit Einverständnis des Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht werden können. Nach den bisherigen Vorgaben der Landesverfassung muss die Behandlung von Petitionen im Landtag zwingend in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies ist bei öffentlichen Petitionen inkonsequent, weil diese politische Themen von allgemeinem Interesse behandeln und damit der Sache nach der Volksinitiative angenähert sind.

Es verbleibt bei dem Grundsatz, dass die Behandlung von Petitionen in nicht öffentlicher Sitzung des Petitionsausschusses erfolgt. Abweichend von dem bisher geltenden Recht ist dem Petitionsausschuss jedoch die Möglichkeit gegeben, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt. Soweit sich der Petitionsausschuss über die Behandlung von Petitionen hinaus mit anderen Fragestellungen befasst, gilt nach wie vor die allgemeine Regel des Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 LV (bisher Artikel 17 Absatz 3 Satz 1 LV) zur Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen.

Petentinnen und Petenten, die sich mit individuellen Anliegen, Bitten und Beschwerden an den Landtag wenden, dürfen auch weiterhin darauf vertrauen, dass der Petitionsausschuss vertraulich mit den ihm bekannt gewordenen Tatsachen umgeht. Die Behandlung von Petitionen in nicht öffentlicher Sitzung ist zudem ein Wesensmerkmal des Petitionsverfahrens. Sie erleichtert es erfahrungsgemäß, im Einzelfall für den Petenten und andere Beteiligte zufriedenstellende Ergebnisse zu erreichen. Es ist jedoch in Einzelfällen denkbar, dass die Behandlung einer Petition aufgrund besonderer Umstände auch in öffentlicher Sitzung erfolgen kann. Diese Möglichkeit besteht nur bei öffentlichen Petitionen. Die öffentliche Behandlung einer Petition hat drei Voraussetzungen:

Erstens hat der Petitionsausschuss zu prüfen und abzuwägen, ob überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Individualinteressen einer öffentlichen Behandlung der Petition entgegenstehen. Dabei ist das einschlägige parlamentarische Binnenrecht (insbesondere Geheimschutz- und Datenschutzordnung) zu beachten.

Zweitens ist die Zustimmung der Petentin oder des Petenten erforderlich. Die Zustimmung zur Herstellung der Öffentlichkeit kann im Fall einer öffentlichen Petition allein durch die Initiatorin oder den Initiator der Petition erklärt werden. Bei der öffentlichen Petition ist - wie bei traditionellen Sammelpetitionen (Unterschriften- bzw. Namenssammlung mit demselben Anliegen, vgl. M. Brenner, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. A. 2005, Bd. 1, Artikel 17 Rn. 37) - die Initiatorin oder der Initiator der Petition zustimmungspflichtige Petentin oder zustimmungspflichtiger Petent. Es bedarf daher nicht der Zustimmung sämtlicher Personen, die die öffentliche Petition durch Mitzeichnung unterstützt haben.

Schließlich ist ein entsprechender Beschluss des Petitionsausschusses erforderlich. Auch wenn danach die öffentliche Behandlung der Petition möglich wäre, steht die

Herstellung der Öffentlichkeit im Ermessen des Ausschusses. Es liegt im rechtlich gebundenen Ermessen des Petitionsausschusses, ob und inwieweit der Petitionsausschuss die Öffentlichkeit herstellen will. Ein Individualanspruch auf Herstellung der Öffentlichkeit ist mit dieser an den Petitionsausschuss gerichteten Ermächtigung nicht verbunden. Über die Herstellung der Öffentlichkeit entscheidet der Petitionsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung. Der Ausschuss kann zudem die Reichweite der Öffentlichkeit bestimmen („soweit“) und diese nur für einzelne Teile der Behandlung der Petition, etwa die Anhörung des Petenten, herstellen, während die anschließende Beratung der Petition in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt.

Die Ausgestaltung des weiteren Verfahrens erfolgt nicht in der Verfassung, sondern bleibt wie bisher den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses überlassen.

Die Streichung der Worte „die Behandlung von Petitionen und“ in Artikel 23 Absatz 3 Satz 2 LV (bisher: Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 LV) ist die Folge aus der dargestellten Ergänzung des Artikel 25 LV um den dritten Absatz, der nunmehr selbst die Nichtöffentlichkeit der Behandlung von Petitionen im Zusammenhang mit der Bestimmung über den Petitionsausschuss regelt. Dort wird fortan auch die Herstellung der Öffentlichkeit der Behandlung einer Petition umfassend geregelt.

### **Zu Nummer 13: Verpflichtung der Landesregierung, ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig zu machen**

Artikel 30 LV (neu) verpflichtet die Landesregierung, beim Bundesverfassungsgericht für das Land ein Verfahren gegen eine Maßnahme oder Unterlassung des Bundes anhängig zu machen, wenn der Landtag dies zur Wahrung seiner Rechte verlangt. Hintergrund der Ergänzung der Landesverfassung um Artikel 30 LV (neu) ist der sogenannte „Legislativstreit“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland (Beschluss des BVerfG vom 19. August 2011 – 2 BvG 1/10 – BVerfGE 129, 108) um die Aufnahme der sogenannten „Schuldenbremse“ in das Grundgesetz (Neufassung des Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 und Satz 5 GG).

Der Landtag sah sich durch die grundgesetzliche Regelung der Schuldenbremse für die Länder durch den Bund in seinem Budgetrecht und damit das Land Schleswig-Holstein in seiner Eigenstaatlichkeit (Artikel 20 Absatz 1 i.V.m. Artikel 79 Ab

satz 3 GG) verletzt und forderte mit einem einstimmigen Beschluss die Landesregierung auf, gegen die Änderung des Grundgesetzes vorzugehen. Nachdem die Landesregierung dem Verlangen des Landtags nicht nachgekommen war, zum Schutz seiner Haushaltsautonomie einen Bund-Länder-Streit vor dem Bundesverfassungsgericht (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 3 GG) gegen die Aufnahme des Artikel 109 Absatz 3 Sätze 1 und 5 GG anzustrengen, beschloss der Schleswig-Holsteinische Landtag, selbst vor dem Bundesverfassungsgericht im Wege eines Bund-Länder-Streits gegen die Änderung des Grundgesetzes vorzugehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Antragsberechtigung des Landtags verneint und den Antrag als unzulässig zurückgewiesen, aber in einem *obiter dictum* ausgeführt, dass es dem Landtag unbenommen sei, im Wege eines Organstreitverfahrens die Verpflichtung der Landesregierung zur Antragstellung zu erstreiten (BVerfGE 129, 108 (116 f.)). Der neue Artikel 30 LV setzt diesen Gedanken um. Danach kann die Landesregierung verpflichtet werden, auf Verlangen des Landtags ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig zu machen.

Die Landesregierung hat ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht „auf Verlangen“ des Landtags anhängig zu machen. Dieses besteht in der Aufforderung des Landtags an die Landesregierung, ein Verfahren mit einem bestimmt bezeichneten Verfahrensgegenstand vor dem Bundesverfassungsgericht einzuleiten. Die Landesregierung wird insoweit kraft Verfassung rechtsverbindlich an einen Parlamentsbeschluss gebunden.

Die Verpflichtung der Landesregierung, ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig zu machen, erfasst das „Ob“ des Verfahrens. Die genauen Modalitäten (das „Wie“ des Verfahrens) werden im Einzelnen nicht vorgegeben. Die Landesregierung ist jedoch dem Landtag gegenüber für eine ordnungsgemäße Prozessführung verantwortlich. Die Verpflichtung der Landesregierung wird im Verhältnis zwischen ihr und dem Landtag durch den Grundsatz der Verfassungsorgantreue flankiert. Eine Verletzung der Verpflichtung der Landesregierung, ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig zu machen, kann der Landtag im Wege des Organstreitverfahrens vor dem Landesverfassungsgericht geltend machen. Im Falle eines drohenden Fristablaufs kann gegebenenfalls eine einstweilige Anordnung erwirkt werden.

Die Verpflichtung, „ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig zu machen“, betrifft grundsätzlich die Verfahren, in denen die Landesregierung antragsberechtigt ist, im Wesentlichen die Verfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 GG

(abstrakte Normenkontrolle) und Artikel 93 Absatz 1 Nummer 3 GG (Bund-Länder-Streitverfahren).

Der Landtag kann die Landesregierung nur „zur Wahrung seiner Rechte“ zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht verpflichten. Dies bedeutet nicht, dass dem Landtag ein Instrument an die Hand gegeben wird, die Landesregierung beliebig zu zwingen, Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einzuleiten, auch wenn originäre Befugnisse des Landtags gar nicht betroffen sind. Der Landtag hat aber einen politischen Einschätzungsspielraum, ob eine Maßnahme zur Wahrung seiner Rechte ergriffen werden soll.

Die zu wahrenen „Rechte“ des Landtags folgen nicht unmittelbar aus dem Grundgesetz. Dieses verleiht den Landtagen unmittelbar keine Kompetenz- und Statusrechte. Die zu wahrenen Rechte verstehen sich vielmehr als Kompetenzen des Landes, die gemäß der landesinternen Verteilung der Verfassungsorgan-zuständigkeiten durch den Landtag ausgeübt werden. Zunächst ist - wie sich vor dem Hintergrund des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 129, 108) gezeigt hat - die Haushaltsautonomie des Landtags in Bezug genommen. In diesem Bereich sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem gesamten Finanzverfassungsrecht des Bundes möglich. Denkbare Verletzungen könnten sich auch im Bereich der Ausübung von Gesetzgebungskompetenzen ergeben, die der Landtag ausübt.

Der neue Artikel steht im Einklang mit bundesrechtlichen Vorgaben. Das Bundesverfassungsgericht betont stets, dass die Länder für die Organisation ihrer Verfassungsräume in den Grenzen des Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 GG selbst verantwortlich sind (BVerfGE 106, 310 (333 f.) sowie grundlegend BVerfGE 36, 342 (360 f.)). Hierzu gehören auch die Rechtsverhältnisse zwischen dem Landtag und der Landesregierung, die der Landesverfassungsgeber selbst gestalten darf und muss.

Der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung, die auch durch Vorgaben des Grundgesetzes geschützt ist (Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 20 Absatz 2 GG) wird von Artikel 30 LV (neu) nicht berührt. Die regierungsinterne Willensbildung ist nämlich in einem von dem politischen Willen des Landtags abweichenden Sinne bereits abgeschlossen, wenn der Landtagsbeschluss ergeht. Zudem bleibt die Landesregierung für die in Folge des Beschlusses notwendige Prozessführung selbst verantwortlich.

Überdies stehen der Ergänzung nicht die verfassungsprozessualen Vorgaben des GG und des BVerfGG (insbesondere Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 GG sowie Artikel 126 GG i.V.m. § 86 Absatz 1 BVerfGG) entgegen. Diese Vorschriften weisen einen formalen Charakter auf. Artikel 93 GG und die korrespondierenden Regelungen des BVerfGG zielen, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, lediglich darauf ab, konkurrierendes und widersprüchliches Organhandeln auf der Ebene des Landesverfassungsrechts auszuschließen (BVerfGE 129, 108 (117)). Diesem Zweck ist Genüge getan, wenn im Außenverhältnis die Landesregierung handelt, unabhängig davon, auf wessen Initiative das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eingeleitet wurde und ob die Landesregierung die juristische Bewertung des Landtags inhaltlich teilt.

### **Zu Nummer 15: Elektronische Veröffentlichung von Gesetzen und Rechtsverordnungen**

Die Ergänzung der Bestimmungen über die Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen (Artikel 46 LV, bisher: Artikel 39 LV) zielt auf die bessere und schnellere Information der Bürgerinnen und Bürger über den aktuellen Stand der schleswig-holsteinischen Gesetzgebung, indem künftig Gesetze und Rechtsverordnungen unmittelbar nach Verkündung transparent und bürgerfreundlich auch auf elektronischem Wege nachvollzogen werden können.

Weiterhin fertigt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident unter Mitzeichnung der beteiligten Landesministerinnen und Landesminister die Gesetze aus und verkündet sie unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Auch weiterhin bleibt die papierhafte Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen konstitutiv. Ihre elektronische *Veröffentlichung* soll den konkret verkündeten Gesetzestext zeitnah über das Medium Internet allen Interessenten zugänglich machen, auch soweit diese nicht das Gesetz- und Verordnungsblatt beziehen. Gemeint ist hingegen nicht die elektronische Veröffentlichung konsolidierter Gesetzestexte, die in gewohnter Weise durch die juris GmbH erfolgen kann. Lediglich das zuvor papierhaft ausgefertigte und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündete Gesetz wird nachrichtlich elektronisch veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung hat „unmittelbar nach Verkündung“ zu erfolgen. Dieser Verpflichtung kann entsprochen werden, indem das zur Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt ausgefertigte Gesetz im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Verkündung als elektronisches Dokument in das Internet eingestellt wird.

### **Zu Nummer 17: Volksbegehren und Volksentscheid**

Artikel 49 LV (bisher: Artikel 42 LV) wird zugunsten einer stärkeren demokratischen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger geändert. Zum einen wird das Unterstützerquorum für das Volksbegehren auf 80.000 Stimmberechtigte gesenkt (Artikel 49 Absatz 1 Satz 4 LV (neu)). Zum anderen sinkt das Zustimmungsquorum für Volksentscheide, die keine Verfassungsänderungen betreffen, von 25 auf 15 vom Hundert der Stimmberechtigten (Artikel 49 Absatz 4 Satz 1 LV (neu)).

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 Satz 4 LV (neu) ist ein Volksbegehren zustande gekommen, wenn mindestens 80.000 Stimmberechtigte - statt vormals fünf vom Hundert aller Stimmberechtigten - innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben. Das Volksbegehren ist eine sinnvolle Stufe im Verfahren der Volksgesetzgebung, die geeignet ist, die Ernsthaftigkeit und die Erfolgsaussicht eines zuvor mit einer Volksinitiative an den Landtag herangetragenen Gesetzentwurfes oder einer anderen Vorlage im Sinne des Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 LV (neu) zu dokumentieren.

Das bisherige Quorum in Höhe von fünf vom Hundert aller Stimmberechtigten entspricht etwa 112.000 Unterstützern. Die Reduzierung des Unterstützerquorums für das Volksbegehren auf 80.000 Unterstützer stärkt die unmittelbaren demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger und vereinfacht das Verfahren der Volksgesetzgebung. Zwar liegt schon das bisherige Quorum im Gesamtvergleich der Bundesländer im unteren Bereich. Die Unterstützung von etwa 112.000 Wahlberechtigten stellt jedoch eine für das Flächenland Schleswig-Holstein beträchtliche Hürde dar, ein Volksbegehren zum Erfolg, nämlich zur Durchführung eines Volksentscheides zu führen (Artikel 49 Absatz 2 Satz 1 LV (neu), bisher: Artikel 42 Absatz 2 Satz 1 LV). Auch ein auf die absolute Zahl von 80.000 Stimmberechtigten abgesenktes Quorum ist noch eine hinreichende Legitimation, um den Weg zu einem Volksentscheid zu eröffnen. Die Festlegung des Unterstützerquorums auf eine absolute Zahl vereinfacht zudem das Verfahren, weil die Zahl der notwendigen Unterstützer

nicht mehr im Verhältnis zur Grundgesamtheit aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger ermittelt werden muss.

Zudem sinkt das Zustimmungsquorum für Volksentscheide, die nicht Verfassungsänderungen betreffen, gemäß Artikel 49 Absatz 4 Satz 1 LV (neu) auf 15 vom Hundert der Stimmberechtigten. Bisher bestimmt Artikel 42 Absatz 4 Satz 1 LV für Volksentscheide, die keine Verfassungsänderung zum Gegenstand haben, dass der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage durch Volksentscheid angenommen ist, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat. Die Senkung des Zustimmungsquorums auf 15 vom Hundert der Stimmberechtigten erscheint angemessen, um Volksentscheiden eine größere Erfolgchance einzuräumen und andererseits die Repräsentativität des Volksentscheids zu wahren.

### **Zu Nummer 19: Grundsätze für die Organisation der Verwaltung**

Der organisations- und verfahrensrechtliche Gesetzesvorbehalt des bisherigen Artikel 45 Absatz 2 LV (jetzt: Artikel 52 Absatz 2 LV) wird um ausdrückliche Grundsätze für die Organisation der Verwaltung ergänzt, die durch den Gesetzgeber, aber auch durch die Verwaltung selbst ausgestaltet werden können und müssen. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 Satz 2 LV (neu) orientieren sich die Organisation der Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren an den Grundsätzen der Bürgernähe, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Diese Grundsätze sind Kernbestandteile einer „guten Verwaltung“, die als positiver Impuls gegebenenfalls notwendige Veränderungsprozesse in der Verwaltung und der Verwaltungsorganisation unterstützen können.

Ein zentraler Gesichtspunkt ist die Verankerung der Bürgernähe. Darunter fällt unter anderem die einfache Erreichbarkeit, die beispielsweise durch ortsnahe Anlaufstellen oder adäquate elektronische Angebote gesichert werden könnte. Vor dem Hintergrund einer wachsenden digitalen Vernetzung der Bürgerinnen und Bürger und der immer stärkeren Nutzung digitaler Kommunikationsformen gehört zu einer bürgernahen Verwaltung auch ihre elektronische Erreichbarkeit. Wesentlicher Bestandteil der Bürgernähe ist auch, dass sich die Verwaltung einer verständlichen Sprache bedient und mitunter auch von der „Leichten Sprache“ Gebrauch macht.

Das Gebot, mit den anvertrauten finanziellen Mitteln wirtschaftlich und zweckmäßig umzugehen, ist indirekt auch aus Artikel 64 Absatz 1 Satz 2 LV (bisher: Artikel 56 Absatz 1 Satz 2 LV) abzuleiten und wird nun ausdrücklich geregelt.

Der Grundsatz der „Zweckmäßigkeit“ ergänzt den Maßstab der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns um die Verpflichtung auf sachgerechtes Verwaltungshandeln, dessen Anforderungen sich im Zusammenhang mit der jeweiligen Verwaltungsaufgabe und dem Kontext der konkreten Handlungsziele ergeben. „Zweckmäßigkeit“ verlangt allgemein die Sachgerechtigkeit der Organisation und der Verfahrensgestaltung. Neben der Verwaltung ist auch der Gesetzgeber gefordert, durch das einfache Gesetz die Bedingungen einer auf Zweckmäßigkeit ausgerichteten Verwaltung zu schaffen und zu erhalten.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gebietet, mit den gegebenen Mitteln den größtmöglichen Nutzen zu erreichen. Auf Verfassungsebene wird somit klargestellt, dass eine gute Verwaltung immer auch eine wirtschaftliche Verwaltung ist. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wird gegenüber dem nicht aufgenommenen Grundsatz der Sparsamkeit betont, weil eine moderne Verwaltung die an sie gestellten Anforderungen nicht allein auf Grundlage der Minimierung von Kosten bewältigen kann.

### **Zu Nummer 20: Transparenz/Informationszugang**

Artikel 53 LV (neu) verpflichtet das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Aus der Verfassungsbestimmung ergibt sich lediglich eine an die Verwaltung gerichtete Verpflichtung. Individualansprüche folgen aus ihr nicht. Das Nähere wird einer einfachgesetzlichen Regelung vorbehalten.

Die Verpflichtung bezieht sich auf „amtliche Informationen“. Dies sind, wie bereits jetzt § 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Informationszugangsgesetz (IZG) vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. 2012, S. 89) bestimmt, alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei Behörden und anderen Stellen, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen sind, vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte. Ein „Informationsverschaffungsanspruch“ im Hinblick auf nicht vorhandene Informationen besteht

nicht. Amtliche Informationen beschränken sich nicht auf Informationen über eine Behörde (beispielsweise Organigramme, Geschäftsverteilungspläne).

Die verfassungsrechtliche Verpflichtung für Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, ist erfüllt, wenn sie einer informationssuchenden Person zugänglich gemacht werden. „Zur Verfügung gestellt“ sind Informationen nicht erst dann, wenn sie öffentlich bekannt gemacht worden sind. Es genügt vielmehr, dass sie innerhalb der bilateralen Rechtsbeziehung zwischen einem Antragssteller und einer Behörde offengelegt werden. Die Behörden werden gerade nicht verpflichtet, Informationen „öffentlich“ zur Verfügung zu stellen. Von einer solch weitgehenden Regelung wird ausdrücklich Abstand gekommen.

Die Verpflichtung, amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, besteht nur, „so weit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen.“ Der Begriff „entgegenstehende“ bezieht sich dabei sowohl auf öffentliche als auch auf schutzwürdige private Interessen. In dem Begriff „schutzwürdig“ ist keine inhaltliche Differenzierung privater gegenüber öffentlichen Geheimhaltungsinteressen angelegt.

Öffentliche Geheimhaltungsinteressen sind a priori schutzwürdig. Beispiele für solche Interessen, die zudem verfassungsrechtlich unterlegt sind, sind etwa der Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung (BVerfGE 67, 100 (139 ff.)) sowie allgemein die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen (BVerfGE 49, 24 (54 ff.)). Private Geheimhaltungsinteressen sollen dem Informationszugang entgegenstehen können, wenn sie schutzwürdig sind. „Schutzwürdig“ sind jedenfalls verfassungsrechtlich unterlegte Positionen wie der Schutz personenbezogener Daten (BVerfGE 65, 1 (42 ff.)), das Recht am geistigen Eigentum (BVerfGE 79, 29 (40 ff.)), BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2013 - 1 BvR 1842/11, Rn. 72 ff.), der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (BVerfGE 115, 205 (229 ff.)) sowie das Steuergeheimnis (BVerfGE 67, 100 (142 ff.)). In einem das Nähere regelnden Gesetz nach Satz 2 kann der einfache Gesetzgeber auch weitere schutzwürdige private und öffentliche Interessen bestimmen.

Die geschützten Geheimhaltungsinteressen müssen das öffentliche Interesse am Informationszugang „überwiegen“. Daraus folgt, dass sie dem Informationszugang nur entgegenstehen, wenn sie in einer umfassenden Interessenabwägung schwerer wiegen als das Interesse an der Bekanntgabe der Information. Hierdurch wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis der §§ 9, 10 IZG umgekehrt. Bisherig sehen § 9 Absatz 1

Satz 1 a.E., § 10 Satz 1 a.E. IZG vor, dass bei Vorliegen eines geschützten Belangs die Geheimhaltung die Regel ist, von der abgewichen werden kann, soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Nach der hier vorgeschlagenen Regelung dagegen müssen die entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen überwiegen.

Im Rahmen der Abwägung bringt das Wort „soweit“ zum Ausdruck, dass der Zugang zu amtlichen Informationen nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden muss, wenn ihm geschützte öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, sondern im Rahmen der Abwägung auch nur in teilweiser Ausschluss des Informationszugangs in Betracht kommen kann.

Mit dem gesetzgeberischen Ausgestaltungsauftrag („Das Nähere regelt ein Gesetz“) werden die Einzelheiten des Informationszugangs (beispielsweise Antragsgrundsatz, Gebühren, Konkretisierung entgegenstehender Belange, abstrakte Gewichtung von Interessen) dem einfachen Gesetzgeber überlassen. Artikel 53 LV (neu) legt einen Grundstandard fest. Der einfache Gesetzgeber ist nicht gehindert, weitergehende Transparenz-verpflichtungen vorzusehen (etwa die Veröffentlichung amtlicher Informationen unter Beachtung der dargestellten Abwägungskriterien).

### **Zu Nummer 22: Deckungsnachweispflicht**

Artikel 62 LV ergänzt den bisherigen Artikel 54 LV. Beschließt der Landtag danach Maßnahmen, die Kosten verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen. Die Ergänzung entscheidet die bislang streitige Frage, ob der Landtag im Zusammenhang mit dem Deckungsnachweis für kostenverursachende Maßnahmen ein Initiativrecht für die Einbringung von Änderungsgesetzen zum Haushaltsgesetz (Nachtragshaushalt) besitzt. Hierdurch werden Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen und die Rechte des Landtags gegenüber der Landesregierung verdeutlicht und gestärkt.

### **Zu Nummern 24, 25 und 27: Streichung von Übergangsvorschriften**

Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung werden einige Übergangsvorschriften der Landesverfassung (Abschnitt IX LV) gestrichen, soweit von den dort enthaltenen Regelungen keine aktuellen Rechtsfolgen mehr ausgehen.

Dies betrifft zunächst Artikel 58 Absatz 1 LV. Danach galt mit Wirkung vom 27. November 1945 auch in den Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz des mecklenburgischen Kreises Schönberg das schleswig-holsteinische Landesrecht. Eine ausdrückliche territoriale Zuordnung der Gemeinden ist nicht mehr erforderlich, seit Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik die Grenzen unter anderem der Bundesländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern untereinander festlegt. Danach liegen diese Gemeinden spätestens seit dem 3. Oktober 1990 auf schleswig-holsteinischem Staatsgebiet, sodass kein Bedarf mehr besteht, die Geltung schleswig-holsteinischen Landesrechts durch die Verfassung ausdrücklich anzuordnen.

Auch der bisherige Artikel 59 LV wird gestrichen. Artikel 59 LV fasste die vormaligen Artikel 52, 52 a, 52 b Landessatzung zusammen, die für einzelne Wahlperioden eine von dem bisherigen Artikel 10 LV abweichende Dauer festlegt. Diese Bestimmungen sind durch Zeitablauf sachlich gegenstandslos geworden.

Schließlich wird der bisherige Artikel 59 c LV gestrichen. Nach dieser Bestimmung verblieb es für Landesverfassungsstreitigkeiten bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts bei der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts. Diese Bestimmung ist nunmehr sachlich gegenstandslos, denn das Landesverfassungsgericht ist errichtet worden, und landesverfassungsrechtliche Streitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht sind nicht mehr anhängig.

Demgegenüber verbleibt der bisherige Artikel 59 b als Artikel 68 LV in der Landesverfassung. Dieser regelt die Amtszeit der ersten gemäß dem bisherigen Artikel 44 Absatz 3 LV gewählten Richter des Landesverfassungsgerichts. Die Amtsperioden der auf neun Jahre gewählten Richterinnen und Richter dauern gegenwärtig noch an.

Von Bedeutung ist nach wie vor Artikel 69 LV (bisher: Artikel 60 Absatz 1 LV). Dieser stellt fest, dass die Landesverfassung unter der Bezeichnung „Landessatzung“ am 12. Januar 1950 in Kraft getreten ist. Diese Bestimmung gibt nicht lediglich eine historische Entwicklung wieder, sondern stellt klar, dass bereits die Landessatzung den Charakter einer Landesverfassung hatte und die aktuell geltende Landesverfassung keine Neuschöpfung, sondern ihre kontinuierliche Fortentwicklung darstellt.

**Zu Nummern 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 21, 23, 26, 28, 29:**

Es handelt sich durchweg um redaktionelle Folgeänderungen in der Nummerierung der Artikel und dadurch bedingter geänderter Verweisungen.

**Zu Artikel 2 - Folgeänderungen:**

Die redaktionellen Anpassungen der einfachgesetzlichen Vorschriften ergeben sich aus der geänderten Artikelfolge.

**Zu Artikel 3 - Ermächtigung zur Bekanntmachung, Inkrafttreten:**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Änderungen wird die Landesregierung beauftragt, die geänderte und neu nummerierte Landesverfassung als Ganze in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen. Die Änderung der Landesverfassung tritt gemäß Artikel 39 Absatz 3 LV vierzehn Tage nach Ablauf des Tages, an dem das verfassungsändernde Gesetz verkündet worden ist, in Kraft.

Johannes Callsen  
und Fraktion